

- 1) Datum versehentlich in der Dorsualnotiz mit 16. Juli angegeben.
- 2) Das Dokument trägt die Bezeichnung "Litt: F."
- 3) Sowohl an dieser Jahrrechnung, s. EA VI 2, 407 (Nr. 218), als auch an der weiter unten genannten Tagsatzung von Baden, s. ebenda 393 (Nr. 213), war *Beat Kaspar* Zurlauben Tagsatzungsgesandter von Stadt und Amt Zug, während er hingegen an der Jahrrechnung 1692 nicht teilnahm, s. ebenda 441 (Nr. 240).
- 4) s. EA VI 2, 408 d
- 5) s. ebenda 394 c

Kopie, von der gleichen Hand wie AH 74/51, wohl von der Kanzlei der Grafschaft Baden für Statthalter *Beat Kaspar* Zurlauben bestimmt.
AH 74, 179 und 188 - Blatt 188^r leer

53

1692 Juli 18., Baden

MEMORIALE¹ DES GESANDTEN [DES RÖM. REICHES, FRANZ NIKLAUS] BARON VON NEVEU, [EINGEREICHT ANLAESSLICH DER JAHRRECHNUNG IN BADEN]²

s. EA VI 2, 442 Zeile 35-40 sowie 443 Zeile 1-8

Bezüglich des am 2. Juni 1690 angeführten Kontrakts³, worin die eidg. Orte dem Röm. Reich zusicherten, die Transgressionen der in franz. Diensten weilenden eidg. Truppen zu unterbinden - das Ganze ist in Zusammenhang mit dem Pfälzischen Erbfolgekrieg zwischen Frankreich einerseits und u.a. dem Röm. Reich andererseits zu sehen - werden hier in AH 74/53 noch detailliertere Angaben gemacht: Darin seien 3 verschiedene Punkte festgehalten worden:

"1.^o dass die Eydtnösche völkher in Franckhreich sich nur defensive halten
2.^{do} die Jenige Ländter nit sich extendieren sollen, welche Franckhreich A.^o 1663 [als das Bündnis mit den eidg. Orten erneuert wurde] nit possidirt hat, undt
3.^{tio} dass welche darwider transgredieren von Oberkheit wegen ernstlich abgestrafft sollen werden; das Erstere, undt andere, das namblich die Eydtnössische Völcher offensiv in belegerung undt stürmen, verwichenes= und heürriges Jahr gangen [- Mons 1691 und Namur 1692 -], und Jn denen A.^o 1663 von Franckhreich noch nit possidierthen [obgenannten] orthen, undt landten sich befunden, ist ... unlaugbahr; muos also das drite nothwendig daruf folgen, welches in blosser execution bestehet, undt die quaestion hiemit schon decidirt ist, Ja die effectuierung billich schon beschehen sein solte, weilen Lauth obigen Contracts mann A.^o 1690 im werkh begriffen gewesen, die transgressiones mit ernst abzuostellen.

Bey welcher bewandtnus, ohne fernere Instructionseinholung (sonderlich da durch ein Circularschreiben ... [den eidg. Orten] diese ansuechende, ohnverweilende abschaffung iüngst Zuo dem Endt Jederwegen geben worden, damit dero hh: Ehrengesandte darüber gnugsamb bey ihren abfertigungen auf die tagsatzung instruiert⁴ möchte werden;) von seithen des keyzers Extraordinari E[n]voye umb so weniger an Ewer alsobaldigen würkhlicher abstell- undt bestraffung der transgressionen gezweiflet wirt, Zuo mahlen diese Excess und contraventiones sich Jährlich, ia von Tag, Zuo tag vermehren, gestalten im heürigen feldtzug bey der Frantzösischen Armee undt in dem Läger vor Namur, lauth der anderen beylag 29 Battaillons von diser Nation sich befunden."

1) Das Dokument trägt die Bezeichnung "Litt: G."

2) s. EA VI 2, 441 (Nr. 240). B e a t K a s p a r Zurlauben war an dieser Jahrrechnung nicht Tagsatzungsgesandter von Stadt und Amt Zug.

3) s. ebenda 340 i

4) Die Instruktion von Stadt und Amt Zug auf diese Jahrrechnung s. AH III, 44-46.

Kopie, von der gleichen Hand wie AH 74/52, wohl von der Kanzlei der Grafschaft Baden für Statthalter Beat Kaspar Zurlauben bestimmt. - AH 74, 189-190

54

1692 Juli 10., Baden

A

VORTRAG¹ DES GESANDTEN [DES ROEMISCHEN REICHS, FRANZ NIKLAUS] BARON VON NEVEU, [VOR DER JAHRRECHNUNG IN BADEN]²

EA VI 2, 442 f Zeile 1-6

"Was die Rom. Key May [L e o p o l d I.] ... mir anbefohlen einer lobl Eydtgnoschaft, näbent versicherung dero Erbvereinigten ... Grus ... vorzuetragen, habe in meiner iüngsten insinuation Zum Theil, undt dem darauff ervolgten circularschreiben schon eröffnet, und sindt über die darbey versierende beschützung Costanz undt der Waltstedten näbent dem Frickhthal [Neutralitätsgarantie für diese Territorien durch die eidg. Orte für die Dauer des Pfälzischen Erbfolgekriegs, in welchem sich Frankreich einerseits und u.a. das Römische Reich andererseits bekämpften], wie auch abschaff- undt bestraffung der Transgressionen [der in franz. Diensten weilenden Truppen der eidg. Orte], verweigerung fehmerer Frantzösischer Werb- undt Recreutierung, undt wegen denen contrabande, undt dess Frantzösischen commercij bereits solche erhebliche unwidersprächliche remonstrations beschächen, ia volgents gahr von seithen